

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH- Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH

Auf Antrag der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH vom 12.09.2017 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 48. Sitzung am 03.07.2018 entschieden, dem Antrag der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH vom 12.09.2017 auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 18.07.2018 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Am 11.07.2018 wurde das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 GuKG hergestellt. Die Entscheidung ist seit 14.08.2018 rechtskräftig.

## 2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH Erhalterkurzbezeichnung: FHG GmbH
Standort/e der Fachhochschule	Innsbruck
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	Start WS 2018/19 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innsbruck: 204 (WS: 102; SS: 102)</li> <li>• Schwaz*: 32</li> </ul> Start WS 2019/20 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kufstein*: 32</li> <li>• Lienz*: 32 (zweijähriger Aufnahmeerhythmus)</li> <li>• Reutte*: 32 (zweijähriger Aufnahmeerhythmus)</li> <li>• Zams*: 32</li> </ul>
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch (einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch abgehalten werden)
Standort/e	Innsbruck, Kufstein*, Lienz*, Reutte*, Schwaz*, Zams*

\* Die Standorte Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams werden mit dem beantragten Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ neu eingerichtet.

## 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die FHG GmbH beantragte am 12.09.2017 die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams.

Mit Beschluss vom 13.02.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Benjamin Kühme	Professor für Pflegerwissenschaft Hochschule Osnabrück	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Ethel Narbei, Dipl. Krankenschwester (Uni)/ Dipl. Pflegepädagogin (FH)	Leiterin Berufsfachschule für Altenpflege des Diakonischen Werks Wolfsburg	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
DGKP Ingrid Rottenhofer	seit 01.01.2018 Ruhestand Bis Ende 2017 Abteilungsleitung Gesundheitsberufe Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMASGK- Sachverständige
Patricia Lang	FH-Bachelorstudiengang Gesundheits- und Krankenpflege FH Campus Wien	Studentische Gutachterin

Zunächst erfolgte die Begutachtung des Antrags durch zwei gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 GuKG<sup>1</sup> von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) nominierte Sachverständige aus gesundheitsrechtlicher Sicht: Frau DGKP Ingrid Rottenhofer und DGKP Mag. Bettina Koller-Resetarics, BSc.

Von 04.- 07.04.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 48. Sitzung am 03.07.2018 über den Antrag.

## 4 Antragsgegenstand gemäß Antragstellerin

Die Zielsetzung des FH-Bachelor-Studienganges Gesundheits- und Krankenpflege ist die Ausbildung von Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in einer praxis- und kompetenzorientierten Form auf Hochschulniveau, damit die Durchlässigkeit und die internationale Vergleichbarkeit der AbsolventInnen gegeben sind. Aufgabe des Studiums ist die Vorbereitung der Studierenden auf eine qualifizierte und professionelle Berufsausübung. AbsolventInnen des FH-Bachelor-Studienganges Gesundheits- und Krankenpflege erhalten Befähigung zur Ausübung des Berufes gemäß GuKG und sind gemäß § 11 Abs. 1 GuKG berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“ zu führen. Das Aufgabenfeld von Gesundheits- und KrankenpflegerInnen ist im gesetzlichen Berufsbild und den Kompetenzbereichen lt. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz definiert (vgl. § 12-16 GuKG). Primär im Vordergrund steht die Sicherstellung einer professionellen mittelbaren und unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen und die Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in mobilen, ambulanten, teilstationären und

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBl I Nr. 108/1997 idgF.

stationären Versorgungsformen sowie allen Versorgungsstufen (vgl. § 12 Abs. 1 GuKG). Daneben gewinnen Tätigkeitsfelder in der Gesundheitsförderung, Gesundheitserhaltung und Prävention, in der Aufrechterhaltung der Lebensqualität sowie in der Unterstützung des Heilungsprozesses und die freiberufliche Berufsausübung zunehmend an Bedeutung (vgl. § 12 Abs. 2 GuKG). Gleichzeitig führen Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die von ÄrztInnen übertragenen Maßnahmen und Tätigkeiten in der medizinischen Diagnostik und Therapie durch und tragen im Rahmen der intra-, inter- sowie multiprofessionellen Zusammenarbeit zur Aufrechterhaltung der Behandlungskontinuität bei (vgl. § 12 Abs. 3 und 4 GuKG). Darüber hinaus sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Entwicklung, Organisation und Implementierung pflegerischer Strategien, Konzepte und Programme zuständig und tragen damit zur Stärkung der Gesundheitskompetenz bei (vgl. § 12 Abs. 5 GuKG).

## 5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der FHG GmbH auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, in der Version vom 22.01.2018 sowie der Nachreichung vom 19.04.2018 an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit §§ 16 f Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, wurde am 11.07.2018 hergestellt. Angemerkt wird, dass die Anforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung – FH-GuK-AV, BGBl. II Nr. 200/2008, idgF., sowie des § 28 Abs. 2 Z 1 GuKG durch den gesamten Studienbetrieb einzuhalten sind. Von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird festzuhalten, dass für diesen Studiengang die einheitliche Umsetzung und Qualitätssicherung an den vielen Studienstandorten, wie von den Sachverständigen betont, eine besondere Herausforderung darstellt. Eine Standardisierung expliziter Kriterien zur Beurteilung der Eignung von Praktikumsstellen erscheint dem BMASGK, insbesondere vor dem Hintergrund der vielen Studienstandorte, zukünftig dringend erforderlich.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf den Antrag inkl. Nachreichungen, das Gutachten der Sachverständigen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 19.02.2018 sowie das Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe der AQ Austria vom 23.05.2018. Die Antragstellerin hat aufgrund der im Gutachten durch die Gutachter/innen abgegebenen Akkreditierungsempfehlung auf eine weitere inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Die FHG GmbH beantragte die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0822, an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams. Aus dem Antrag ging hervor, dass der Studiengang in Kooperation mit der UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik sowie den Rechtsträgern der Krankenanstalten geplant sei. Da die gesundheitsrechtlichen Rahmenbedingungen mit der GuKG-Novelle 2016 diese Ausbildung nur dem Fachhochschulsektor zuweisen und auch die Bestimmungen des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes zu beachten sind erhielt die FHG GmbH am 22.12.2017 einen Verbesserungsauftrag in dem

darauf hingewiesen wurde, dass die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 28 Abs. 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) an einer österreichischen fachhochschulischen Einrichtung im Rahmen eines FH-Bachelorstudienganges gemäß (FHStG) zu erfolgen habe. Die Antragstellerin wurde ersucht den Antrag bzw. die Kooperationsvereinbarungen so zu adaptieren, dass eindeutig dargelegt wird, dass der FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ ein Studiengang der FHG GmbH ist, in deren Verantwortung in vollem Umfang sowohl die Lehre, das Personal als auch die Durchführung und Weiterentwicklung des FH-Bachelorstudienganges liege. Der Antrag wurde von der Antragstellerin am 22.01.2018 in verbesserter Form vorgelegt und umfasste von allen Kooperationspartner/inne/n unterzeichnete, die Kooperationsvereinbarungen ergänzende Zustimmungserklärungen, in denen die Kooperationspartner/innen den Verbesserungsauftrag zustimmend zur Kenntnis nehmen. Von der Antragstellerin wurde festgehalten, dass die Verantwortung für den FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ in vollem Umfang bei der FHG GmbH liege, die eine einheitliche Studienqualität an allen Studienstandorten und die vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten habe.

Vom Board der AQ Austria wurden gemäß § 5 Abs 4 FH-AkkVO 2015 zwei von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nominierte Sachverständige (BMASGK-Sachverständige) zur Begutachtung des Antrags aus gesundheitsrechtlicher Sicht bestellt: Frau DGKP Ingrid Rottenhofer und DGKP Mag. Bettina Koller-Resetarics, BSc.

In ihrem Gutachten vom 19.02.2018 kommen die BMASGK-Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass alle Anforderungen der FHGuK-Ausbildungsverordnung „erfüllt“ sind und damit der Antrag in der Version vom 22.01.2018 aus ihrer Sicht den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Darüber hinaus geben die Sachverständigen einige Hinweise zur Zuteilung und Durchführung der Praktika, die sich aus der Umsetzung des Studienkonzepts an sechs Standorten ergeben.

Im Zuge des Verfahrens wurde eine Gutachter/innengruppe bestellt. Von 04.- 07.04.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der FHG GmbH an den Standorten Innsbruck, Kufstein, Lienz, Reutte, Schwaz und Zams statt. In ihrem gemeinsamen Gutachten haben die Gutachter/innen Feststellungen und Bewertungen hinsichtlich der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen abgegeben. Die Gutachter/innen kommen in ihrem gemeinsamen Gutachten zu dem Ergebnis, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind und empfehlen die Akkreditierung.

Nach Prüfung des Antrags inklusive Nachreichungen, des Gutachtens der Gutachter/innen der AQ Austria sowie des Gutachtens der BMASGK-Sachverständigen hat das Board entschieden, dass alle Akkreditierungsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen sind und daher die Akkreditierung des Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ (StgKz 0822) als FH-Bachelorstudiengang beschlossen.

## 6 Anlage/n

- Gutachten vom 23.05.2018